

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 15. Juni 2018** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses, Dorfstr. 18** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Baugesuche
 - a) Umnutzung einer Scheune zum ganzjährigen Trainingsbetrieb/Trainingsstätte und Seminarraum, allgemeine Übernachtungsplätze für 15 Personen, Gastraum für Veranstaltungen/Seminare für ca. 60 Personen, Flst. Nr. 956/1, Baltersberg
5. Baugebiet „Hochstätt IV“
 - Beratung über mögliche Wärmekonzepte
6. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023
7. Kindergarten St. Martinus und Kinderkrippe Papperlapapp
 - Kostenabrechnung 2017
8. Verschiedenes und Bekanntgaben
9. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Christof Frick
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

TOP 4:

Das Baugesuch wird im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

TOP 5:

In der April-Sitzung hat das Ingenieurbüro Reiter dem Gemeinderat das innovative Wärmeprojekt „Kalte Nahwärme“ vorgestellt. Um eine Entscheidung treffen zu können ist es dem Gremium wichtig, einen Vergleich verschiedener Wärmekonzepte (insbesondere autarke) und Vergleichsberechnungen zu bekommen. In der Sitzung soll sodann darüber entschieden werden, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Frage kommt, oder ob es jedem künftigen Eigentümer überlassen wird, welche Wärmeversorgung er für sein Gebäude realisieren möchte. Als Grundlage hat die Energieagentur Ravensburg Vergleiche ausgearbeitet.

TOP 6:

Die Amtszeit der Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf dieses Jahres. Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind von den Gemeinden entsprechende Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufzustellen.

Die Gemeinde Bodnegg muss deshalb dem Amtsgericht Ravensburg drei geeignete Personen (Frauen und Männer) aus dem Gemeindebereich vorschlagen, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen. Der Gemeinderat trifft die Auswahl der 3 Personen für die Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste per Wahl.

TOP 7:

Dem Gemeinderat werden die Kostenabrechnung 2017 für den Kindergarten St. Martinus und der Kinderkrippe Papperlapapp bekannt gegeben.

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg am 15.06.2018**➤ öffentlich****Tagesordnungspunkt 4a:**

- Umnutzung einer Scheune zum ganzjährigen Trainingsbetrieb/Trainingsstätte und Seminarraum, allgemeine Übernachtungsplätze für 15 Personen, Gasträum für Veranstaltungen/Seminare für ca. 60 Personen mit Errichtung zweier Dachgauben, Flst. Nr. 956/1, Baltersberg

Bereits in der Sitzung vom 08.12.2017 wurde die Umnutzung der Scheune beantragt. Nachdem die wesentliche Gestalt des Gebäudes aufgrund der Dachgauben nicht gewahrt war, wurde beschlossen, dass die Länge der westlichen Dachgaube auf max. $\frac{3}{4}$ der Dachlänge reduziert werden muss und beide Dachgauben in Schleppegauben zu ändern sind.

Nun liegt die Tekturplanung vor. Die Antragstellerin plant weiterhin den Umbau Ihrer landw. Scheune zur Trainingsstätte mit Seminarräumen und Übernachtungs- und Gasträumen. Im EG ist neben dem Technikraum eine Personaltoilette sowie eine Umkleiemöglichkeit geplant. Der Pferdestall bleibt erhalten. Im OG und DG sind Küche, Lebensmittellagererraum, Trainingsraum (Trapez, Vertikal-Tuch, Ringe, Jonglage), Seminarraum, Übernachtungsplätze für 15 Personen, zwei kleine Bäder und zwei Toiletten vorgesehen. Ferner sollen zwei Dachgauben errichtet werden.

Abweichend von der ursprünglichen Planung soll ein zusätzlicher Anbau an der Nordseite errichtet werden. Dieser dient zur Anlieferung von Lebensmitteln, als Lagererraum für Stühle und Tische sowie zum Sortieren von Müll.

Die Dachgaube an der Westseite wurde auf 13,78m Länge reduziert, nimmt nun weniger als $\frac{3}{4}$ der Dachlänge ein und ist nun als Schleppegauge geplant. Die Gaube an der Ostseite wurde um 4,38 nach Norden von der Straße abgerückt und ist zur Installation von Akrobatikgeräten erforderlich. Sie ist weiterhin als Flachdachgaube mit 5,05m Länge, 3,40m Höhe und 3,59m Tiefe geplant.

Rechtsgrundlage: Außenbereich → § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Die Nutzungsänderung/Umbau eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes ist genehmigungsfähig, wenn

- a) das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient,
- b) die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt,
- c) das Gebäude vor mehr als 7 Jahren zulässigerweise errichtet worden ist,
- d) das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs steht,
- e) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle entstehen
- f) eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebenene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Rechtliche Beurteilung:

Die wesentliche Wahrung der äußeren Gestalt des Gebäudes war bei der ursprünglichen Planung aufgrund der Ausmaße und der Bauweise der Dachgauben nicht gewahrt.

Die Dachgaube auf der Westseite unterschreitet nun die Länge von $\frac{3}{4}$ der Dachlänge und ist als Schleppgaube geplant. Die Wahrung der wesentlichen äußeren Gestalt des Gebäudes kann bejaht werden.

Der Dachaufbau auf der Ostseite ist weiterhin als Flachdachgaube beantragt. In Absprache mit der Baurechtsbehörde ist diese Flachdachgaube mit dem Erfordernis der Wahrung der wesentlichen Gestalt des Gebäudes noch vereinbar, da die Gaube in Richtung Norden und damit von der Straße abgerückt wurde. Somit tritt die Dachgaube in der Gesamtbetrachtung, insbesondere von der Straße (Süden) und der Ansicht aus Richtung Hofstelle (Westen) nur noch geringfügig in Erscheinung. Auch durch die angrenzende östliche Bebauung ist die Dachgaube weniger prägend.

Beschlussvorschlag:

Der Umnutzung einer Scheune zum ganzjährigen Trainingsbetrieb/Trainingsstätte und Seminarraum, allgemeine Übernachtungsplätze für 15 Personen, Gastraum für Veranstaltungen/Seminare für ca. 60 Personen mit Errichtung zweier Dachgauben und Anbau eines Lagerschuppens, Flst. Nr. 956/1, Baltersberg wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage

Lageplan, Ansicht, Grundriss

Gemeinderatsitzung, 15. Juni 2018➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 5: Baugebiet „Hochstätt IV“**
- Beratung über mögliche Wärmekonzepte**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 13. April hat das Ingenieurbüro Reiter dem Gemeinderat für das Baugebiet „Hochstätt IV“ das innovative Wärmeprojekt „Kalte Nahwärme“ vorgestellt. Als objektiver Berater wurde die Energieagentur in Person von Michael Maucher hinzugezogen. Herr Maucher sah die „Kalte Nahwärme“ aus verschiedenen Gründen eher kritisch.

Vor diesem Hintergrund verwies der Gemeinderat das Thema in die AG Energie und Umwelt. Dort sollte mit Unterstützung der Energieagentur Möglichkeiten untersucht werden, welche energieeffiziente Wärmekonzepte (insbesondere auch autarke) in dem Neubaugebiet Sinn machen. Dies verbunden mit der Überlegung ein Förderprogramm ins Leben zu rufen, das weniger lärmkritische Systeme wie auch andere innovative Energietechniken unterstützt.

Am 25.04.2018 wurden die Themen in der AG Energie und Umwelt beraten und dankenswerterweise hat sich Herr Maucher bereit erklärt, Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu alternativen Systemen auszuarbeiten, genauso wie einen Vorschlag zu einem Förderprogramm.

Das Ergebnis seiner Recherchen und seine Empfehlung können den Anlagen zur Sitzungsvorlage entnommen werden. Dies sind das Schreiben der Energieagentur vom 05.06.2018 (Anlage 1), die Vergleichsberechnung zu verschiedenen Wärmesystemen (Anlage 2) und ein Vorschlag für ein Förderprogramm einschließlich Antragsformular (Anlage 3).

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorschlag der Energieagentur zu folgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem „Bodnegger Förderprogramm für das Neubaugebiet „Hochstätt IV“ in der Fassung vom 15.06.2018 zu.

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg am 15. Juni 2018

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 6: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023

Sachverhalt

Die Amtszeit der Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf dieses Jahres. Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind von den Gemeinden entsprechende Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufzustellen.

Die Gemeinde Bodnegg muss deshalb dem Amtsgericht Ravensburg 3 geeignete Personen (Frauen und Männer) aus dem Gemeindebereich vorschlagen, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung berücksichtigen.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber,

- die in der Gemeinde wohnen und
- die am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden,
- die deutsche Staatsangehörige sind und die deutsche Sprache ausreichend beherrschen

Ausgeschlossen ist,

- wer, infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann
- wer hauptamtlich in oder für die Justiz tätig ist (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.),
- Religionsdiener,

Nicht zu Schöffen berufen werden sollen Personen,

- die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind oder,
- die in Vermögensverfall geraten ist.

Es haben sich schlussendlich folgende 4 Personen für das Schöffenamtsamt am Amtsgericht oder Landgericht beworben:

(Reihenfolge nach Eingang der Bewerbungen)

- Axel Beutner, Am Kromerbühl 4,
- Simon Joos, Tobel 18,
- Petra Menner-Knörle, Ahornstraße 35
- Brunhilde Brugger, Mörikestraße 21

Die Auswahl der 3 Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste muss der Gemeinderat per Wahl treffen.

Für die durch Wahl ermittelte Vorschlagsliste ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste wird anschließend eine Woche lang öffentlich ausgelegt und danach dem Amtsgericht vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Folgende 3 Personen werden dem Amtsgericht als Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts und die Schöffengerichte des Amtsgerichts vorgeschlagen:

-
-
-

Gemeinderatsitzung, 15. Juni 2018➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 7: Kindergarten-/ Kinderkrippenabrechnung 2017****Sachverhalt:****a) Kindergarten St. Martinus**

Nach den mit der Kath. Kirchengemeinde zum 01.01.2014 abgeschlossen Kindergartenvertrag für den Kindergarten St. Martinus trägt die Gemeinde 93,5 % der nicht durch Elternbeiträge und sonstige Einnahmen gedeckten Betriebskosten.

Für das Jahr 2017 ergibt sich nach diesen Verträgen folgende Kostenabrechnung:

	2017	2016
Gesamtausgaben	609.876,12 €	586.678,76 €
Einnahmen aus Elternbeiträgen	91.191,04 €	89.682,00 €
Sonstige Einnahmen	185,00 €	4.676,01 €
Betriebskostenabmangel	518.500,08 €	492.320,75 €
Landeszuschuss	139.856,00 €	138.824,00 €
Nettoabmangel	378.644,08 €	353.496,75 €

In der Anlage enthalten ist ein Verlauf der Kosten seit 2014.

Von diesem Abmangel trägt die Gemeinde lt. Überleitungsvertrag 344.941,57 € (2016: 321.495,90 €) und die Kath. Kirchengemeinde 33.702,51 € (2016: 32.000,85 €).

Für die bauliche Unterhaltung des Kindergartens St. Martinus leistet die Kommune einen Zuschuss in Höhe von 80% im Dorfgemeinschaftshaus ist vertragsgemäß die Gemeinde alleine zuständig. 2017 lag der Aufwand hierfür bei 441,21

Für Kinder aus Bodnegg, die Kindergärten in anderen Gemeinden besuchen, mussten 2017 im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs weitere 24.316,85 € (Vorjahr 18.760,67 €) aufgewendet werden.

Für Kinder aus anderen Gemeinden, die unsere Kindergärten besuchen, erhielten wir 2017 im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs 1.742,67 (Vorjahr: 4043,25 €).

b) Kinderkrippe Papperlapapp

Die Kinderkrippe Papperlapapp hat den Betrieb am 1.8.2013 aufgenommen. Ab 1.1.2015 ist die Johanniter-Unfall-Hilfe neuer Träger der Kinderkrippe Papperlapapp. Nach dem mit der Johanniter-Unfall-Hilfe geschlossenen Vertrag ergibt sich für das Jahr 2017 folgende Kostenabrechnung.

	2017	2016
Gesamtausgaben	369.611,69 €	346.883,77 €
Einnahmen aus Elternbeiträgen	62.747,16 €	51.589,40 €
Sonstige Einnahmen	9.124,15 €	8.905,68 €
Betriebskostenabmangel	297.740,38 €	286.388,69 €
Landeszuschuss	248.864,00 €	222.178,00 €
Nettoabmangel	48.876,38 €	64.210,69 €

In der Anlage enthalten ist eine Aufstellung seit 2014.

Im Jahr 2017 gab es keinen Unterhaltungsaufwand für das Gebäude.

Für Kinder aus anderen Gemeinden, die die Kinderkrippe Papperlapapp besuchen, erhielt die Gemeinde 2017 im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs 2.357,83€ (2016: 4.400,00 €).

Wie auch schon im Jahr 2016, besuchen auch im Jahr 2017 keine Kinder aus Bodnegg auswärtige Kinderkrippen.